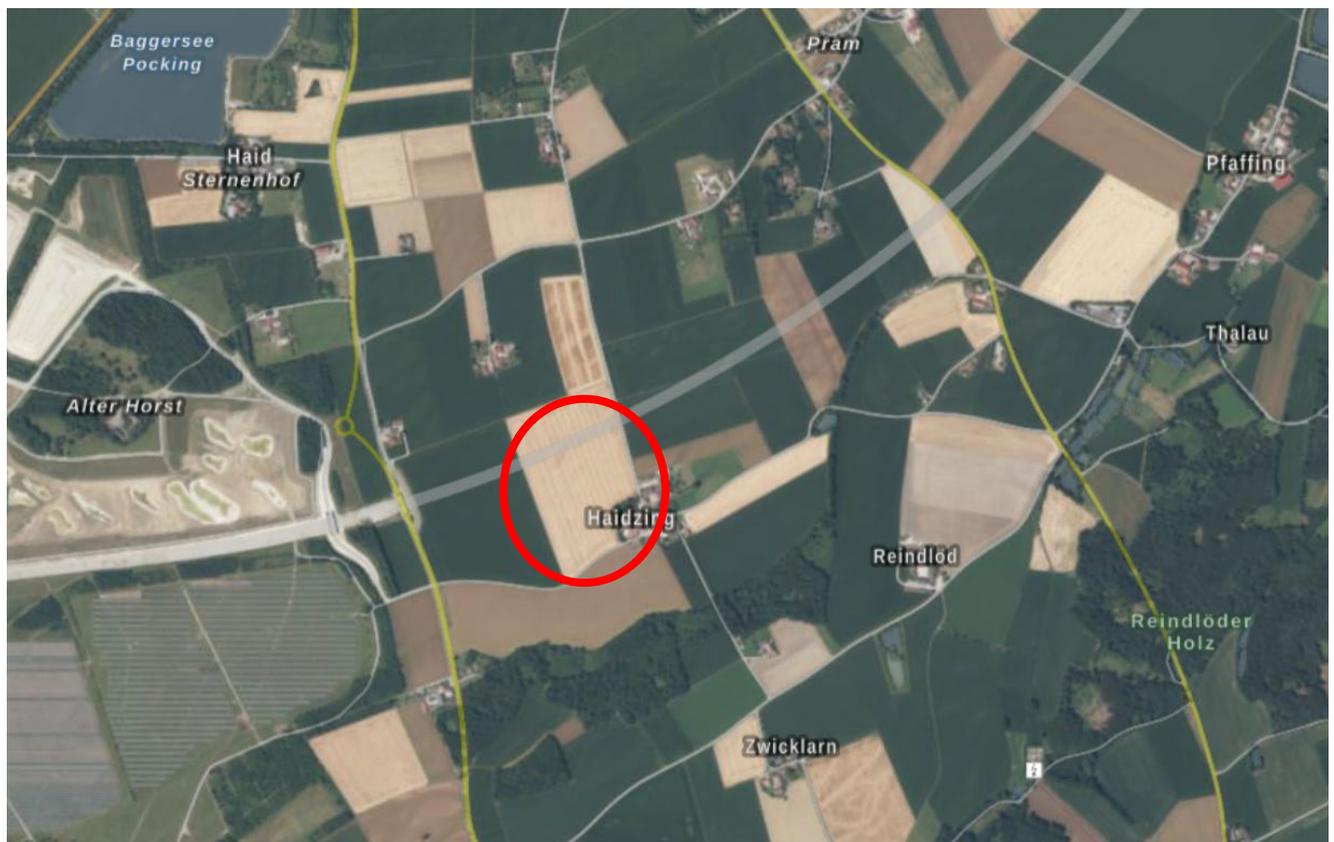




Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan  
„SO Solarpark Haidzing“ - Entwurf  
Stadt Pocking

Begründung und Umweltbericht

LANDKREIS PASSAU  
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN



PLANUNG:

Planungsbüro Nicolay  
für Bauwesen und erneuerbare Energien

Heidestraße 21, 94060 Pocking

Stand – 26.03.2025

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>2</b>
<b>1 Erfordernis und Ziele der Planung</b> .....	<b>3</b>
<b>2 Kennzahlen der Planung</b> .....	<b>3</b>
<b>3 Gegebenheiten, Erschließung und Planung</b> .....	<b>3</b>
<b>4 Kosten und Nachfolgelasten</b> .....	<b>4</b>
<b>5 Umweltbericht</b> .....	<b>4</b>
<b>5.1 Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>5.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen</b> .....	<b>6</b>
<b>5.3 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung</b> .....	<b>11</b>
<b>5.4 Grünordnerische Zielsetzungen, planerisches Konzept</b> .....	<b>11</b>
<b>5.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung von nachteiligen Auswirkungen und zum Eingriffsausgleich</b> .....	<b>11</b>
<b>5.6 Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen</b> .....	<b>12</b>
<b>5.7 Alternative Planungsmöglichkeiten</b> .....	<b>13</b>
<b>5.8 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken</b> <b>13</b>	
<b>5.9 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)</b> .....	<b>13</b>
<b>5.10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung</b> .....	<b>13</b>
<b>6 Hinweise</b> .....	<b>14</b>

Anlagen:

Anlage 1: Bestands- und Eingriffsermittlung - Entwurf (M: 1:1.000)

Anlage 2: Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Solarpark Haidzing“ -  
Entwurf (M: 1:1.000)

## 1 Erfordernis und Ziele der Planung

Die Stadt Pocking beabsichtigt, den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Solarpark Haidzing“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich umfasst einen Teil der Flurnummer 599 der Gemarkung Pocking und hat eine Gesamtfläche von 29.012 m<sup>2</sup>.

Vorgesehen ist die Ausweisung eines Sondergebiets für regenerative Energien – Sonnenenergie (Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung).

Die Stadt Pocking unterstützt die Förderung Erneuerbarer Energien und im Speziellen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen (verfügbares Grundstück, landwirtschaftliche Ackerfläche, nur Nahwirkung, kaum einsehbar, vorbelastetes Grundstück durch die neue Autobahn) ist die Fläche für das geplante Vorhaben geeignet. Zudem kann eine Vergütung gem. dem EEG 2023 erfolgen, da sich die Anlage im Bereich von bis zu 500m entlang der im Bau befindlichen Autobahn A94 befindet.

Im Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit (30 Jahre), danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird über eine Rückbaubürgschaft sichergestellt und im Bebauungsplan gem. §9 Abs. 2 BauGB mit Festlegung der Folgenutzung nach der Laufzeit als landwirtschaftliche Ackerfläche festgesetzt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Pocking weist den Bereich der geplanten Anlage als Fläche für die Landwirtschaft aus. Er wird im Parallelverfahren durch Deckblatt Nummer 86 geändert.

## 2 Kennzahlen der Planung

Räumlicher Geltungsbereich:	2,9012 ha
Eingezäunter Bereich:	2,4118 ha
Fläche innerhalb der Baugrenze:	2,1767 ha
Kompensationsfläche:	0,4858 ha
Geplante Leistung:	2,50 MWp

## 3 Gegebenheiten, Erschließung und Planung

Der geplante Modulbereich wird derzeit als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt.

Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebiets gemäß § 11, Abs. 2 Bau NVO für die Anlage oder Nutzung erneuerbarer Energien. Hier ist eine freistehende PV-Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig. Zudem sind bauliche Anlagen zulässig, die für den technischen Betrieb einer PV-Anlage erforderlich sind.

Für die freistehende Photovoltaikanlage sind fest aufgeständerte Modultische vorgesehen. Diese werden in Reihen aufgestellt, ausgerichtet nach Süden. Die Gründung erfolgt mittels Rammfundamenten/ Bodendübeln.

Das Grundstück wird über die öffentliche Straße im Osten erschlossen.

Die Aufständigung ergibt eine max. Gesamthöhe von 3,90 m. Die Höhe von 3,90m sind notwendig, da die Entwicklung der Module immer weiter voranschreitet. Um eine ideale Ausrichtung und Wirtschaftlichkeit zu erreichen und um zukünftige Entwicklungen im Bereich der PV-Module nicht zu behindern, ist die Höhe von 3,90m festgesetzt worden. Es wurden Kompensationsmaßnahmen beschlossen (siehe Punkt 5.2.2) die die Einbindung in die Landschaft gewährleisten sollen.

Sämtliche Kabelverläufe werden mit dem Netzbetreiber, den Grundstückseigentümern und der zuständigen Gemeinde abgestimmt.

## 4 Kosten und Nachfolgelasten

Die Gesamtkosten der Maßnahme werden durch den Maßnahmenträger und –betreiber getragen. Enthalten sind auch Kosten für die Errichtung oder Ertüchtigung der Zufahrt zur Erschließung der Anlage. Für die Stadt Pocking entstehen durch dieses Sondergebiet keinerlei Folgekosten. Zwischen Stadt und Maßnahmenträger wird eine Maßnahmenvereinbarung (Durchführungsvertrag) getroffen, in dem auch der Rückbau und die Nachfolgenutzung festgesetzt werden.

## 5 Umweltbericht

### 5.1 Einleitung

#### 5.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Stadt Pocking plant die Ausweisung eines Sondergebiets für die Errichtung einer Photovoltaikanlage.

Wohnbebauung befindet sich anschließend im Süden und Osten der Anlage im Ortsteil Haidzing. Aufgrund der Topografie ist jedoch eine Einsehbarkeit kaum gegeben, da sich das Wohnhaus auf dem östlichen Grundstück in größerer Entfernung hinter einem Stallgebäude befindet. Das Wohngebäude im Süden befindet sich hinter einem Lärmschutzwall, sodass auch hier eine direkte Blickwirkung nicht gegeben ist.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes soll für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Baurecht geschaffen werden. Auf den Flächen ist die Errichtung von fest aufgeständerten Reihen vorgesehen. Als weitere bauliche Anlagen sind eine Einfriedung sowie Wechselrichter und Trafogebäude vorgesehen. Später soll eventuell ein Stromspeicher nachgerüstet werden.

Der eingezäunte Bereich wird mit einer Gesamtgröße von 24.118 m<sup>2</sup> festgesetzt. Die Fläche innerhalb der Baugrenze beträgt 21.767 m<sup>2</sup>.

#### 5.1.2 Standortwahl

Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind:

- Kurze Anbindung an das bestehende Stromnetz
- Verfügbares Grundstück
- Geringe Einsehbarkeit
- Vorbelastete Flächen

Laut Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen des bayerischen Umweltamtes (2014) sind Landwirtschaftliche Ackerflächen im Außenbereich grundsätzlich geeignet, sofern keine andere vorbelasteten Fläche zur Verfügung steht.

Eine Vorbelastung der Fläche ist durch die im Bau befindliche Autobahn A94 gegeben. Die Fläche an der Autobahn hat zusätzlich den Vorteil durch die vom EEG2023 garantierte Vergütung.

Die bestehende Fläche wird als landwirtschaftliche Ackerfläche intensiv genutzt. Damit ist das Grundstück grundsätzlich geeignet für die Errichtung eines Photovoltaik-Freiflächenparks.

Im Hinblick auf die erforderliche weitere Absicherung der Energieversorgung mit erneuerbaren Energien, auch im Hinblick auf die Entwicklung der wirtschaftlichen Bedeutung der Region auf dem Versorgungsmarkt mit erneuerbaren Energien, gewichtet die Stadt Pocking den Belang der Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien höher als die Errichtung von PV-Anlagen auf vorbelasteten Flächen. Dies entspricht den Zielen des Landesentwicklungsplans.

Des Weiteren ist bei der Standortwahl das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zu beachten.

Hier werden unter anderem folgende Flächen als geeignete Standorte ausgewiesen:

- Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung (vgl. auch nachfolgend Gl. Nr. 1.1.3).

Der Standort hat keine besondere Bedeutung und Funktion für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung.

Die ausgewählte Fläche hat nur eine Wirkung auf den nah- und mittleren Bereich. Dieser Bereich beträgt bis zu 100m. Diese Wirkung wird durch die geplante Eingrünung in der Einsehbarkeit eingeschränkt. Damit hat die Fläche auch keine Auswirkungen auf Wohnbebauung.

Die Einsehbarkeit in das Grundstück wird auch noch durch den vorhandenen Lärmschutzwall minimiert. Die Einsehbarkeit vom Norden wird durch die neue Autobahn minimiert.

Damit ist das Grundstück geeignet für die Errichtung eines Photovoltaik-Freiflächenparks.

### 5.1.3 Wirkfaktoren der Planung

Nachfolgend aufgeführte Merkmale der Planung können durch Einwirkungen geeignet sein, Beeinträchtigungen der schützenswerten Umweltgüter (Umweltauswirkungen) hervorzubringen.

Gemäß vorliegender Planung ist von einer Anlagengröße von ca. 2,4118 ha auszugehen. Die Flächenversiegelung ist gering, da die Module lediglich über Punktfundamente angebracht werden. Die PV-Module sind nicht drehbar, geplante Modulhöhe max. 3,90 m.

Die Planung berührt landwirtschaftliche Ackerflächen. Aufgrund des Baugebietstyps ist keine Zunahme von Verkehrsbelastungen zu erwarten. Gleiches gilt für betriebsbedingte Emissionen.

### 5.1.4 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Ein Scoping-Termin zur Festlegung von Untersuchungsumfang, -methode und Detaillierungsgrad hat nicht stattgefunden. Im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Bürgerbeteiligung können Anregungen zum Bearbeitungsumfang geäußert werden.

Aufgrund der intensiven Nutzung vom Vorhabensbereich und -umfeld erfolgt für die Schutzgutbetrachtung weitgehend eine Beschränkung auf den Vorhabensbereich.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild erfolgt eine Bewertung im Mittel- und Nahbereich (bis 100m Umgriff). Ergänzend werden für das Schutzgut Landschaftsbild mögliche Summationswirkungen mit anderen Photovoltaik-Freiflächenanlagen geprüft.

### 5.1.5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

In der **Landesplanung** (LEP Stand 01.01.2012) ist das Gemeindegebiet als allgemein ländlicher Raum eingestuft.

In der Regionalplanung der Region Donau-Wald (Stand 25.06.2014) ist das Gemeindegebiet als ländlicher Raum eingestuft. Laut dem Regionalplan Teil B III Energie soll zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung in der Region das vorhandene Potenzial für erneuerbare Energieträger erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist.

Der **Flächennutzungsplan** stellt den geplanten Modulbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren durch Deckblatt Nr. 86 geändert.



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Pocking

**Arten- und Biotopschutzprogramm** für den Landkreis Passau (räumlich zugeordnete Ziele des Kartenteils):

Der Vorhabensbereich liegt in keinem Schwerpunktgebiet des Naturschutzes. Darüber hinaus liegen auch keine weiteren bedeutsamen Lebensräume vor.

**Waldfunktionskarte** (Oberforstdirektion Regensburg 1992)

Im Vorhabensbereich liegen keine Waldflächen mit besonderer Bedeutung vor.

**Schutzgebiete, amtliche Biotopkartierung, Artenschutzkartierung**

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten im Sinne des III. Abschnitts des Bayerischen Naturschutzgesetzes.

## 5.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 5.2.1 Naturräumliche Situation

Das Vorhabensgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten, Untereinheit Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn.

Durch die Hebung des Alpenvorlandes entstanden zahlreiche Täler und eine in Hügel und Rücken gegliederte Landschaft. Der Naturraum wird durch die tertiären Ablagerungsmassen der Alpen aufgebaut. Dabei handelt es sich um Kiese, Sande, Tone sowie Mergel der oberen Süßwassermolasse.

Das Bayerische Fachinformationssystem Naturschutz gibt als potenziell natürliche Vegetation den Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald an.

Das Klima ist kontinental geprägt. Charakteristisch hierfür sind meist strenge, anhaltende Winter und mäßig heiße Sommer. Die jährliche Niederschlagssumme beträgt ca. 750-800mm. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 7,5°C (ABSP, 2004).

## 5.2.2 Schutzgutbezogene Bestandsanalyse und -bewertung, Vorhabenswirkungen

Nachfolgend werden die Zustände der Schutzgüter für die Umweltprüfung sowie eventuelle Wechselwirkungen beschrieben und bewertet.

Für die Schutzgüter der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt die Zustandsbewertung der betroffenen Flächen nach dem einschlägigen Bayerischen Leitfaden in drei Stufen.

### **Schutzgut Arten und Lebensräume**

#### Beschreibung:

Die geplante Modulfläche wird derzeit als Acker- bzw. Grünfläche landwirtschaftlich intensiv genutzt. Die Ackerfläche ist als Bruthabitat für bodenbrütende Vögel der Agrarlandschaft (Feldlerche, Kiebitz) potenziell geeignet. Die Habitat Eignung wird durch die angrenzende Bebauung im Süden und Osten sowie die angrenzende Straße im Osten und den Neubau der Autobahn A94 im Norden stark eingeschränkt.

Nähere Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen siehe Kapitel 5.2.4

#### Auswirkungen:

Die PV-Anlage beschränkt sich auf Bereiche mit geringer bis mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume (landwirtschaftliche Ackerfläche).

Eine nächtliche Beleuchtung ist nicht vorgesehen, damit sind keine beeinträchtigenden Wirkungen für die Nachtinsektenfauna zu erwarten.

Die Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeiten durchzuführen.

Die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zur Umwandlung einer landwirtschaftlichen Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland mit Modulüberstellung.

Die biologische Durchlässigkeit bleibt durch Vorgaben zum Mindestabstand von Unterkante Zaun zu Bodenoberfläche erhalten (Mindestabstand 15cm).

Die geplante Strauchhecke erhöht die Habitatvielfalt ohne die Kulissenwirkung auf angrenzende Ackerflächen signifikant zu erhöhen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume sind insgesamt als gering einzustufen.

### **Schutzgut Boden**

#### Beschreibung:

Die Böden sind wasserdurchlässig. Das Entwicklungspotenzial für naturbetonte Lebensräume ist als mittel einzustufen. Sowohl das Grundstück als auch die unmittelbare Umgebung ist Altlastenfrei.

#### Auswirkungen:

Im Bereich der PV-Anlage ist aufgrund des Anlagentyps nicht mit hohen Flächenversiegelungen zu rechnen (die Module werden nur über Punktfundamente fixiert). Weitere bauliche Anlagen beschränken sich auf die kleinflächige Errichtung eines Trafogebäudes sowie die Errichtung einer Einfriedung (ebenfalls nur Punktfundamente).

Zusätzliche betriebsbedingte Belastungen sind anlagebedingt nicht zu erwarten.

Mit der Anlagenerrichtung ergibt sich eine dauernde Vegetationsbedeckung.

Es ergeben sich Auswirkungen von geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden.

### **Schutzgut Wasser**

#### Beschreibung:

Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Auswirkungen:

Aufgrund der geringen Überbauung / Versiegelung ergibt sich keine nennenswerte Verschärfung des Oberflächenabflusses. Ein Oberbodenabtrag ist nicht vorgesehen. Das Niederschlagswasser kann weiterhin vollflächig versickern. Es ergeben sich Auswirkungen von geringer Erheblichkeit.

### **Schutzgut Klima und Luft**

Beschreibung:

Das Baufeld liegt außerhalb von kleinräumigen Frischluft- oder Kaltluftabflussbahnen.

Auswirkungen:

Vorhabensbedingt ist nicht mit signifikanten Auswirkungen auf das Kleinklima zu rechnen.

### **Schutzgut Landschaftsbild**

Beschreibung:

Die nähere Umgebung ist überwiegend durch Ackerbau geprägt. Angrenzend befindet sich an der Nordseite der Neubau der Autobahn A94. Durch den Neubau der Autobahn wird das gesamte Landschaftsbild verändert. Wichtige Blickbezüge werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Auswirkungen:

Das geplante Vorhaben führt zu einer Veränderung des Landschaftsbilds. Die Wahrnehmbarkeit bleibt dabei überwiegend auf den Mittel- und Nahbereich beschränkt. Dieser Bereich beträgt ca. 100m um die Anlage herum.

Es ist eine 3-reihige geschlossene Heckenanpflanzung um die gesamte Anlage geplant. Diese Hecke kann eine Höhe von 3 – 4m erreichen, wodurch nach entsprechender Aufwuchszeit eine Einbindung in die Landschaft gegeben ist.

Mit den geplanten Eingrünungsmaßnahmen durch Hecken wird eine landschaftsgerechte Neugestaltung erreicht.

Bei Pflanzungen entlang von Landwirtschaftlichen Flächen sind die Mindestabstände lt. AGBGB Art. 47 und 48 einzuhalten.

In westlicher Richtung befindet sich in etwa 600m Entfernung eine große vorhandene PV Anlage.

Auch diese Anlage befindet sich direkt an der neu zu errichtenden Autobahn A94.

Ein direkter Blickbezug von Haidzing aus ist auf die bestehende Anlage nicht gegeben, da hier eine vorhandene Vegetation den Blickbezug verhindert.

Von der Autobahn aus könnte durchaus eine Verbindung hergestellt werden, diese wird aber für die vorbeifahrenden kaum Auffallen und auch nicht als störend empfunden werden.

Es ergeben sich Auswirkungen von mittlerer Erheblichkeit.

### **Kultur und Sachgüter**

Beschreibung:

Im Bereich der geplanten Anlage ist kein Bodendenkmal bekannt.

Auswirkungen:

Da keine Grabarbeiten im Bereich geplant sind, sind auch keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Die Auswirkungen sind als gering einzustufen.

### **Mensch**

Beschreibung:

Angrenzend an das geplante Vorhaben befinden sich Höfe. Die Wohnhäuser dieser Höfe haben jedoch keinen direkten Blickbezug zu der Anlage, da sich zum einen beim östlichen Hof ein vorhandener Stall im Blickbezug befindet und sich zum anderen zum südlichen Hof ein Lärmschutzwall dazwischen befindet, der hier ebenfalls den Blickbezug verhindert.

Die angrenzende Straße wird als Radweg zwischen Pocking und Bad Füssing genutzt.

Auswirkungen:

Während der Bauphase ergeben sich kurzfristig Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW. Jedoch fallen diese wegen der Straße und aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht. Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen als landwirtschaftliche Flächen mit sich. Zudem ist der Bau der Autobahn A94 um ein vielfaches Lärmintensiver als der Bau der Anlage.

Auch der Blick auf die Anlage wird kaum ins Gewicht fallen aufgrund der neuen Autobahn A94. Diese wird, wenn sie fertiggestellt ist auch noch einen hohen Lärmpegel hinzubringen. Die Anlage wird deshalb auch für die Anwohner kaum ins Gewicht fallen.

Es ist davon auszugehen, dass Blendwirkungen nur im Bereich von 100m in südlicher, westlicher und östlicher Richtung vorliegen können. Hier befinden sich zwar Wohngebäude, die aber keinen direkten Sichtbezug zur Anlage haben. Aufgrund der vorhandenen Topografie, der vorhanden Anordnung der Gebäude und der vorhandenen Begrünung ist von keiner Blendwirkung für Wohngebäude auszugehen.

Eine Blendwirkung für die Autobahn ist ebenfalls nicht gegeben, da sich diese im Norden der Anlage befindet und natürlicherweise bei einer nach Süden ausgerichteten Anlage keine Blendwirkungen auf die Autobahn im Norden zu erwarten sind.

Zudem wird das Vorhaben mit einer Hecke eingegrünt. Durch diese Eingrünungsmaßnahme wird die Blendwirkung auf das Minimale reduziert und die Einsehbarkeit minimiert.

Von den elektrischen Anlagen wie Wechselrichter und Trafo können Lärmemissionen ausgehen. Die Lärmemissionen der geplanten Autobahn geht aber weit über das hinaus, was Wechselrichter oder Trafogebäude an Emissionen entwickeln. Damit gehen von der Anlage keine negative Auswirkung aus, die über das hinausgehen würden, was durch den Autobahnneubau nicht bereits gegeben ist.

Es ist insgesamt von mittleren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

**Wechselwirkungen**

Wechselwirkungen, die über die schutzgutspezifischen Betrachtungen hinausgehen sind nicht bekannt / werden nicht berührt.

5.2.3 Bestandsbewertung gemäß „Leitfaden“

Bestandstypen im Planungsbereich und ihre Bewertung gemäß Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Anhang A“.

Bestandstyp	Wertstufen schutzgutbezogen					Wertstufe gesamt
	Arten und Lebensräume	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschaftsbild	
Acker	I	I	I	I	I	I

Erläuterung Wertstufen:

- I = Gebiet geringer Bedeutung
- II = Gebiet mittlerer Bedeutung
- III = Gebiet hoher Bedeutung
- = unterer Wert
- + = oberer Wert

## 5.2.4 Mögliche Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten dargelegt.

### **Fledermäuse**

Quartiersbäume oder anderweitige Quartiersmöglichkeiten sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden.

Alle vorhandenen Gehölze bleiben erhalten und dienen damit weiterhin dem Naturhaushalt.

Leitstrukturen für strukturgebunden fliegende Arten werden nicht berührt.

Eine Nutzung des Vorhabensbereichs als Jagdhabitat ist möglich. Aufgrund der gegebenen intensiven Nutzung des Vorhabensbereichs kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein essenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse handelt. Zudem wird die Funktion als Jagdhabitat gegenüber dem Istzustand nicht verschlechtert, sondern verbessert.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Fledermäusen kann damit ausgeschlossen werden.

### **Säugetiere ohne Fledermäuse**

Für Biber und Fischotter fehlen im Vorhabenswirkraum geeignete Habitats. Ein Vorkommen der Haselmaus an vorhandenen Gehölzstrukturen ist denkbar. In diese Bereiche wird nicht eingegriffen. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit dieser Artengruppe kann damit ausgeschlossen werden.

### **Kriechtiere**

Der Geltungsbereich weist keine geeigneten Habitatstrukturen für Reptilien auf. Die auf der Ackerfläche geplante Errichtung einer PV-Anlage führt zu keinen Beeinträchtigungen. Aus artenschutzfachlicher Sicht führt die vorhabensbedingte Entwicklung von Extensivgrünland im Bereich der PV-Anlage und die Entwicklung der Heckenstrukturen zu einer Habitatverbesserung für die Artengruppe der Reptilien.

### **Lurche**

Laichgewässer, Überwinterungs- oder Sommerlebensräume sind nicht vorhanden.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Amphibien kann damit ausgeschlossen werden.

### **Fische, Libellen**

Gewässer sind nicht vorhanden. Damit kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden.

### **Käfer**

Im Vorhabenswirkraum liegen keine geeigneten Habitats. Damit kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden.

### **Tagfalter, Nachtfalter**

Aus dieser Tiergruppe können aufgrund der natürlichen Verbreitungsgebiete Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling im Vorhabenswirkraum auftreten. Da für die genannten Arten im Vorhabensbereich geeignete Habitats fehlen, kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden.

### **Schnecken und Muscheln**

Potenziell geeignete Feucht- und Gewässerlebensräume sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

### **Gefäßpflanzen**

Die Auswertung der genannten Grundlagen erbrachte keine Hinweise auf Vorkommen relevanter Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens. Die Wuchsorte der

größtenteils sehr seltenen Arten sind gut dokumentiert. Aufgrund von Biotopstruktur und standörtlichen Gegebenheiten können Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

### **Brutvögel**

Die Ackerflächen sind als Bruthabitat für bodenbrütende Vögel der Agrarlandschaft (Feldlerche, Kiebitz) potenziell geeignet.

Folgende Faktoren schränken die Lebensraumeignung stark ein:

- Kulissenwirkung der angrenzenden Wohnbebauung
- Kulissenwirkung der angrenzenden Autobahn (Neubau und später Betrieb)

Bodenbrütende Vögel sind voraussichtlich dort nicht anzutreffen.  
Die Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeiten durchzuführen.

## **5.3 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtrealisierung des Baugebiets am geplanten Standort ist von einer Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung (Ackerflächen) auszugehen.

## **5.4 Grünordnerische Zielsetzungen, planerisches Konzept**

- Intensive Randeingrünung an der der Anlage durch 3-reihige durchgehende Heckenpflanzung (Strauchhecke) mit festgelegtem Entwicklungsziel - B111 Gebüsche / Hecken trocken-warmer Standorte
- Erhalt und Verbesserung der biologischen Durchlässigkeit der Landschaft durch Festlegungen zur Zaungestaltung
- Entwicklung einer Wiesenfläche innerhalb der Anlage – Nutzbarkeit für Viehhaltung ist gegeben
- Entwicklung von extensiven Wiesenflächen als Ausgleichsflächen mit festgelegtem Entwicklungsziel - G212 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland
- Vorhandene Gehölzstrukturen bleiben erhalten

## **5.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung von nachteiligen Auswirkungen und zum Eingriffsausgleich**

### **Schutzgut Arten und Lebensräume**

- Erhalt der biologischen Durchlässigkeit durch Ausschluss durchgehender Zaunsockel und Festsetzung eines Mindestabstands (15cm) zwischen Zaun und Boden
- Anlage einer Strauchhecke mit Verwendung von autochthonen Gehölzen
- Entwicklung einer Extensivwiese außerhalb der Anlage
- Entwicklung einer Wiesenfläche innerhalb der Anlage – Nutzbarkeit für Viehhaltung ist gegeben

### **Schutzgut Boden und Wasser**

- Dauernde Vegetationsbedeckung
- Keine Anwendung von Spritz- und Düngemittel
- Minimierung der Bodenverdichtung

**Schutzgut Klima**

Das Schutzgut Klima wird nicht beeinträchtigt.

**Schutzgut Landschaftsbild**

- Festsetzung einer 3-reihigen durchgehenden Heckenpflanzung (Strauchhecke) als raumwirksame Eingrünung

**Mensch**

Siehe Landschaftsbild.

**5.6 Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen**

5.6.1 Kompensationsmaßnahmen

Die Kompensationsmaßnahmen werden gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 abgearbeitet.

Unter bestimmten Umständen sind laut dem Schreiben (Abs. 1.9, aa) keine gesonderten Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Da jedoch die Modulreihen nicht die 3,00m Abstände einhalten werden, sind gesonderte Maßnahmen nachzuweisen.

Die Ausgleichsflächenberechnung erfolgt nach der Bayerischen Kompensationsverordnung und den Hinweisen im o.g. Schreiben v. 10.12.2021.

Der ermittelbare Ausgleichsbedarf ergibt sich durch folgende Rechnung:

Eingriffsfläche x Wertpunkte BNT der Eingriffsfläche im Ausgangszustand x Beeinträchtigungsfaktor (GRZ)

Eingriffsfläche = Zaunfläche + Zufahrt = 24.118 m<sup>2</sup> + 60 m<sup>2</sup>

BNT Wertpunkte bei Ausgangszustand = 3 (landwirtschaftliche Acker- und Wiesenflächen)

Beeinträchtigungsfaktor = GRZ = 0,50

Ausgangszustand	Beeinträchtigungsfaktor = GRZ	Größe des Geltungsbereiches in m <sup>2</sup>	Wertpunkte benötigt für Ausgleich
3	0,5	24.178	36.267

Ausgangs- und Prognosezustand des Schutzguts Arten und Lebensräume auf der Kompensationsfläche		Aufwertung durch die Kompensationsmaßnahme in Wertpunkten im Prognose-Zeitraum von 25 Jahren	Kompensationsumfang in Wertpunkten (Kompensationsfläche m <sup>2</sup> × Spalte 3)	Größe der geplanten Ausgleichsflächen
Ausgangszustand	Prognosezustand nach 25 Jahren Entwicklungszeit			
3	12	9	43.722	4.858 m <sup>2</sup>

Biotoptyp: B111 Gebüsche / Hecken trocken-warmer Standorte

Wertpunkte benötigt:	36.267
Wertpunkte durch Ausgleich geschaffen:	43.722

**Kompensationsbedarf ist damit erfüllt.**

Als Ausgleichsmaßnahmen wird die Heckeneinpflanzung als 3-reihige Heckenpflanzung festgesetzt.

Der Biotoptyp B 111 Gebüsche / Hecken trocken-warmer Standorte wird als Zielbiotop für die Hecken festgesetzt.

Die Flächen sind im Bebauungsplan eingezeichnet. Die Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen betragen insgesamt 4.858 m<sup>2</sup>.

Die notwendigen Pflegemaßnahmen der Heckenpflanzung sind im Bebauungsplan in den textlichen Festsetzungen zu finden.

Bei Einhaltung dieser Maßgaben und Umsetzung der genannten Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. Diese Maßnahmen sind sowohl in der Begründung sowie in der textlichen und zeichnerischen Festsetzung des Bebauungsplans enthalten.

## **5.7 Alternative Planungsmöglichkeiten**

In der unmittelbaren Umgebung befinden sich weitere potenzielle Standorte. Die Stadt Pocking beschäftigt sich mit jedem einzelnen potenziellen Standort und bewertet diese nach Einsehbarkeit und anderen umweltrelevanten Gesichtspunkten.

Da der Standort direkt an der Autobahn liegt und diese Flächen von der Bundesregierung als privilegiert angesehen werden, wurde er von der Stadt als gut befunden und genehmigt.

## **5.8 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

Für die Abhandlung der Eingriffsregelung wurde das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 in Verbindung mit dem Bayerischen Leitfaden (Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen) und dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Bayerisches Landesamt für Umwelt) verwendet.

Faunistische Erhebungen wurden nicht durchgeführt. Es erfolgte eine Potenzialabschätzung aufgrund der Nutzungs- und Habitatstruktur.

## **5.9 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Überwachungsmaßnahmen können sich auf die Entwicklung der festgesetzten Heckenstrukturen sowie der Extensivwiese beschränken mit ggf. Anpassung der Flächenpflege. Änderungen zu den festgesetzten Pflegemaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Das Monitoring ist in 3-jährigen Abständen durchzuführen.

## **5.10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Mit der geplanten Sondergebietsausweisung wird die Anlage einer ca. 2,4118 ha großen Photovoltaikanlage angestrebt.

Es werden ausschließlich Flächen von geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild beansprucht.

Durch eine Randeingrünung mit Strauchhecken erfolgt eine gestalterische Einbindung. Es ist die

Entwicklung einer 3-reihigen Heckenstruktur für die Ausgleichsflächen vorgesehen. Innerhalb der Anlage wird eine Wiesenfläche angesät.

Das Monitoring sieht eine Überprüfung der neu entwickelten Heckenstrukturen vor.

Es entsteht für die PV-Anlage ein Kompensationsbedarf, der durch die geplante Heckenstruktur außerhalb der Anlage erfüllt wird.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

<b>Schutzgut</b>	<b>Bewertung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen</b>
Arten und Lebensräume	gering
Boden	gering
Wasser	gering
Klima, Luft	gering
Landschaftsbild	gering
Kultur- und Sachgüter	gering
Mensch	mittel
Wechselwirkungen	keine

## 6 Hinweise

### Elektrische Leitungen

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VGB 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.

Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Die Abstandszone von 2,50 m beiderseits von Erdkabeln ist von Baumpflanzungen freizuhalten.

Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist der E.ON (EVU) rechtzeitig zu melden.

Sollte eine zusätzliche Leitungsverlegung in öffentlichen Straßengrund der zugehörigen Gemeinde oder andere Städte oder Gemeinden notwendig werden, ist dies rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen. Ein entsprechender Nutzungsvertrag ist abzuschließen.

### Hinweise der Wasserwirtschaft

Bei Aushubarbeiten sollte das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilt werden. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik) ist das Landratsamt Deggendorf bzw. das Wasserwirtschaftsamt zu informieren. Oberflächenwasser versickert auf dem Plangebiet. Einrichtungen zur Rückhaltung, Sammlung oder Ableitung sind nicht erforderlich.

### Elektromagnetischer Felder

Elektromagnetische Felder der Anlage sind so auszuführen, dass der Schutz- und Vorsorgewerte gemäß 26. BImSchV eingehalten werden. Zu Nieder- und Hochfrequenzanlagen sind ausreichende Abstände einzuhalten, damit die gesetzlichen Grenzwerte für elektromagnetische Felder nicht überschritten werden. Im Planungsbereich befinden sich keine Leitungen, weshalb die Grenzwerte eingehalten werden können.

### Blendwirkungen

Schädliche Blendwirkungen oberhalb der Grenzwerte sind nicht zu erwarten. Sollten widererwarten schädliche Blendwirkungen auftreten, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

## **Landwirtschaft**

Der Betreiber grenzt an landwirtschaftlichen Nutzflächen und an einer Betriebsstätte an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Solarmodule müssen vom Betreiber geduldet werden. Reinigungskosten dürfen nicht auf die umliegenden Landwirte abgewälzt werden.

Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschafter ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von landwirtschaftlichen Emissionen Schaden am Solarpark entsteht. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden. Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden. Der Grünlandaufwuchs ist zu entfernen. Die Fläche darf nicht gemulcht werden.

## **Altlasten**

Sowohl das Grundstück als auch die unmittelbare Umgebung ist Altlastenfrei.

## **Autobahn**

Die von der Autobahn GmbH vorübergehend in Anspruch genommenen Grundstücksflächen in diesem Bereich können erst zum Abschluss der Bauarbeiten vssl. Ende 2027 freigemeldet werden. Der Vorhabensträger hat sich mit der Autobahn GmbH abzustimmen. Das geplante Begleitgrün der Autobahn darf nicht als Ersatz für die nach anderen Gesetzen erforderliche Eingrünung des Bauvorhabens herangezogen werden. Eine Längsverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb der Autobahngrundstücke ist aufgrund bereits bestehender bzw. noch zu verlegenden Einrichtungen (auto-bahneigenes Fernmeldekabel, entwässerungstechnische Einrichtungen) nicht erlaubt. Zwischen dem geplanten Wildschutzzzaun der Autobahn und ggf. neu anzupflanzenden Gehölzen bzw. neu zu errichtenden Zäunen ist eine Breite von mindestens 4 m für die betrieblichen Unterhaltungsarbeiten des Betriebsgrundes der Autobahn GmbH freizuhalten. Im Übrigen wird auf die in den einschlägigen Vorschriften aufgeführten Abstände bei Grundstücksbepflanzungen hingewiesen. Wir verweisen hierzu auf § 3a Abs. 1 FStrG. Die anfallenden Oberflächenwässer und sonstige Abwässer dürfen nicht in die Autobahngrundstücke oder in die Entwässerungseinrichtungen der Autobahn eingeleitet oder zugeführt werden. Werbung oder Informationstafeln, die auf die Autobahn ausgerichtet oder von dort sichtbar ist (auch außerhalb der 100 m Anbaubeschränkungszone) auf ihre Vereinbarkeit mit dem Werbeverbot nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO und mit den Anbauverboten bzw. -beschränkungen des § 9 FStrG hin geprüft werden muss. Zur Erteilung der erforderlichen Genehmigung sind dem Fernstraßen-Bundesamt hinreichend geeignete Unterlagen vorzulegen. Sofern der Bau erst nach Verkehrsfreigabe (vssl. Ende 2027) erfolgt, sind die Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn während der Bauphase auszuschließen. Es sind alle zum Schutz des Verkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens pauschal nicht zugestimmt und bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall (§ 9 Abs. 8 FStrG). Hochbau im Sinne des Gesetzes ist jede bauliche Anlage, die mit dem Erdboden verbunden ist und über die Erdgleiche hinausragt. Das gilt z.B. auch für die Aufstellung von Containern, die nur durch ihre eigene Schwere ortsfest auf dem Erdboden ruhen, Überdachungen, überdachte Stellplätze, Masten, Pylone etc. und gilt auch entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40-Meter-Anbauverbotszone ist auch hier klar zu regeln, dass auch keine (baulichen) Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 Abs. 1 FStrG zuwiderlaufen. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) in den Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone bedürfen der Genehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.

§ 9 Abs. 1 FStrG und § 9 Abs. 2 FStrG gelten nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Gemäß § 9 Abs. 2c FStrG ist im Baugenehmigungsverfahren das Fernstraßen-Bundesamt zu beteiligen, wenn eine solche Anlage längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB ausgeschlossen wird. Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. unter § 9 FStrG bedarf einer konkreten Prüfung im Einzelfall.

### **Bayernwerk AG**

Im überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen 20-kV-Freileitungen der Bayernwerke AG. Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungssachse je 10 m. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben. Hinsichtlich der, in dem angegebenen Schutzzonenbereich bestehenden, Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Für die Beschädigung der Solarmodule durch eventuell von den Leiterseilen herunterfallende Eis- und Schneelasten wird keine Haftung übernommen. In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen auch mit Vogelkot gerechnet werden.

#### **Mastnahbereich**

Um den Betrieb der Freileitung (einschl. Wartung, Inspektion und Instandsetzung) zu gewährleisten, muss ein Radius von mindestens 5,00 m um Masten, gemessen ab Mastmittelpunkt, sowie der Bereich unter den Traversen, von einer Bebauung freigehalten werden. Ein geringerer Abstand ist mit dem Bayernwerk abzustimmen. Der ungehinderte Zugang sowie die ungehinderte Zufahrt zu den Masten muss, jederzeit, auch mit Lkw und Mobilkran gewährleistet sein. Deshalb ist eine entsprechend breite Zufahrt vorzusehen. Befindet sich der Mast innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH. Bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung sind nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m erlaubt, um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten.